



## **Bericht und Beschlussempfehlung**

**des Innen- und Rechtsausschusses**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Gesetzes zum Ausgleich von Gewerbesteuermindereinnahmen der Gemeinden in Folge der COVID-19-Pandemie durch Bund und Länder**

Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 19/2482

Mit Plenarbeschluss vom 28. Oktober 2020 hat der Landtag den Gesetzentwurf der Landesregierung dem Innen- und Rechtsausschuss überwiesen. Dieser hat die Vorlage in seiner Sitzung am 29. Oktober 2020 abschließend beraten und einen Änderungsantrag der regierungstragenden Fraktionen angenommen.

Einstimmig empfiehlt der Ausschuss dem Landtag die Annahme des Gesetzentwurfes in der Fassung der rechten Spalte der nachfolgenden Gegenüberstellung. Änderungen gegenüber dem Ursprungsgesetzentwurf sind durch Fettdruck kenntlich gemacht.

Barbara Ostmeier  
Vorsitzende



## **Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Gesetzes zum Ausgleich von Gewerbesteuermindereinnahmen der Gemeinden in Folge der COVID-19-Pandemie durch Bund und Länder**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetzentwurf der Landesregierung:

### **Artikel 1 Gesetz zum pauschalen Ausgleich von Gewerbesteuer- mindereinnahmen in Folge der COVID-19-Pandemie im Jahr 2020**

#### **§ 1**

Die nach § 2 Absatz 1 des Gesetzes zum Ausgleich von Gewerbesteuermindereinnahmen der Gemeinden in Folge der COVID-19-Pandemie durch Bund und Länder (BGBl. I S. 2072) vom 6. Oktober 2020 für die Gemeinden Schleswig-Holsteins zur Verfügung stehenden Mittel in Höhe von 330 Mio. Euro werden nach Maßgabe dieses Gesetzes verteilt.

#### **§ 2**

(1) Die Verteilung auf die Gemeinden orientiert sich an den erwarteten Gewerbesteuermindereinnahmen im Jahr 2020. Die erwarteten Gewerbesteuermindereinnahmen im Jahr 2020 ergeben sich aus der Differenz zwischen dem Durchschnitt des einzelgemeindlichen Gewerbesteueraufkommens der Jahre 2017 bis 2019 und dem erwarteten Gewerbesteueraufkommen 2020. Das Gewerbesteueraufkommen entspricht den gemeindlichen Meldungen gemäß § 6 Absatz 2 der Landesverordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommenssteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage vom 2. Dezember 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 405), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. August 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 458).

Ausschussvorschlag:

### **Artikel 1 Gesetz zum pauschalen Ausgleich von Gewerbesteuer- mindereinnahmen in Folge der COVID-19-Pandemie im Jahr 2020**

#### **§ 1**

unverändert

#### **§ 2**

(1) unverändert

## Gesetzentwurf der Landesregierung:

(2) Der Durchschnitt des einzelgemeindlichen Gewerbesteueraufkommens der Jahre 2017 bis 2019 entspricht der Summe der beiden Jahre mit dem höchsten Gewerbesteueraufkommen, welche durch zwei geteilt wird.

(3) Das erwartete Gewerbesteueraufkommen 2020 wird ermittelt, indem von den ersten drei Quartalen des Jahres 2020 die zwei aufkommensschwächsten Quartale addiert und mit zwei multipliziert werden.

(4) Die einzelgemeindlichen Gewerbesteuermindereinnahmen des Jahres 2020 werden ermittelt aus der Differenz zwischen dem durchschnittlichen einzelgemeindlichen Gewerbesteueraufkommen der Jahre 2017 bis 2019 und dem erwarteten Gewerbesteueraufkommen des Jahres 2020.

(5) Grundlage für die Berechnung des pauschalierten Ausgleichs ist das Verhältnis der für den Ausgleich zur Verfügung stehenden Mittel in Höhe von 330 Mio. Euro zu den erwarteten Gewerbesteuermindereinnahmen des Jahres 2020. Die erwarteten Gewerbesteuermindereinnahmen werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel entsprechend dem einzelgemeindlichen Anteil ausgeglichen.

## Ausschussvorschlag:

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) Grundlage für die Berechnung des pauschalierten Ausgleichs ist das Verhältnis der für den Ausgleich zur Verfügung stehenden Mittel in Höhe von 330 Mio. Euro zu den erwarteten Gewerbesteuermindereinnahmen des Jahres 2020. Die erwarteten Gewerbesteuermindereinnahmen werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel entsprechend dem einzelgemeindlichen Anteil ausgeglichen, **höchstens jedoch bis zu einem einzelgemeindlichen Betrag von 1.000 Euro je Einwohnerin und Einwohner. Die Mittel, die aufgrund der Überschreitung des einzelgemeindlichen Höchstbetrags von 1.000 Euro je Einwohnerin und Einwohner nicht ausgekehrt werden, werden auf die anderen Gemeinden im Verhältnis der jeweiligen erwarteten Gewerbesteuermindereinnahmen verteilt. Als Einwohnerzahl im Sinne dieses Gesetzes gilt die vom Statistischen Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein nach dem Stand vom 31. März 2020 fortgeschriebene Bevölkerung.**

**Artikel 2  
Änderung des  
Finanzausgleichsgesetzes**

Das Finanzausgleichsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 364), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 2 Nummer 4 erhält folgende Fassung:

**Artikel 2  
Änderung des  
Finanzausgleichsgesetzes**

unverändert

Gesetzentwurf der Landesregierung:

Ausschussvorschlag:

„die Einnahmen des Landes aus den Ergänzungszuweisungen des Bundes (Artikel 107 Absatz 2 Satz 3 des Grundgesetzes) abzüglich der Zuweisungen des Bundes zum Ausgleich der unterdurchschnittlichen Forschungsförderung nach Artikel 91 b GG zuzüglich der hälftigen Kompensation der Effekte bei den Zu- und Abschlägen im Finanzkraftausgleich und den Bundesergänzungszuweisungen gemäß § 1 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes zum Ausgleich von Gewerbesteuermindereinnahmen der Gemeinden infolge der COVID-19-Pandemie durch Bund und Länder (BGBl. I S. 2072) vom 6. Oktober 2020 in Höhe von 18 Millionen Euro im Jahr 2020,“

2. § 7 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Satz 1 Nummer 2 wird Nummer 2 a).
- b) Nach Satz 1 Nummer 2 a) (neu) wird folgende Nummer 2 b) eingefügt:

„2 b) bei der Gewerbesteuer in den Finanzausgleichsjahren 2021 und 2022 zusätzlich jeweils die Hälfte der Zuweisungen, die nach dem Gesetz zum pauschalen Ausgleich von Gewerbesteuermindereinnahmen in Folge der COVID-19-Pandemie im Jahr 2020 vom ... (GVOBl. Schl.-H. S. ...) zur Auszahlung gekommen sind,“

**Artikel 3  
In-Kraft-Treten**

Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

**Artikel 3  
In-Kraft-Treten**

unverändert